



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

ausschließlich elektronischer Versand

An die
dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus
nachgeordneten Dienststellen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 – 5 P 11020.1 - 1. 031 096

München, 09.08.2007

**Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes;
hier: Bemessung der Wegstreckenentschädigung bei Antritt und
Beendigung von Dienstreisen an der Wohnung oder Dienststelle**

Anlage: [FMS Az. 24-P1703-037-782/07 vom 20.03.07](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Zusammenhang mit der Übernahme von Zuständigkeiten für die Abrechnung von Reisekosten durch das Landesamt für Finanzen wurde festgestellt, dass die Regierungen bislang Reisekosten für Dienstreisen, die an der Wohnung, nicht an der Dienststelle, angetreten wurden, unterschiedlich abgerechnet haben.

Das Landesamt für Finanzen ist in dieser Angelegenheit an das Staatsministerium für Finanzen herangetreten, das hierzu im FMS vom 20.03.07 Stellung genommen hat. Dieses FMS liegt als Anlage bei.

Bei der Genehmigung von Dienstreisen ist ab Beginn des Schuljahres 2007/08 nach den im FMS dargelegten Grundsätzen zu verfahren.

Es ist danach bereits bei der Genehmigung der Dienstreisen auf eine möglichst kostengünstige Durchführung zu achten. Soweit pauschale Dienstreisegenehmigungen erteilt wurden, sind diese zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Es wird gebeten, Betroffene, für die sich eine Änderung bei der Abrechnung ergibt, zu informieren. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen evtl. für die Vergangenheit anderslautende Auskünfte gegeben wurden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Eibert
Leitender Ministerialrat